

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der Konzession der Solothurn-Münster-Bahn (Weissensteinbahn).

(Vom 29. November 1907.)

Tit.

In Anwendung des Artikels 1, zweiten Absatzes, des Nebenbahngesetzes vom 21. Dezember 1899 haben wir durch Beschluss vom 24. Januar 1905 (E. A. S. XXI, 41) die im Bau befindliche Solothurn-Münster-Bahn (Weissensteinbahn) unter die Nebenbahnen eingereiht. Andererseits besteht noch in Kraft die Konzession vom 9. Dezember 1899 (E. A. S. X, 204), welche die Solothurn-Münster-Bahn verpflichtet, Wagen nach amerikanischem System mit drei Klassen zu erstellen.

Um nun den Vorteil der Nebenbahnen geniessen zu können, bloss eine oder zwei Wagenklassen zu führen, hat die Solothurn-Münster-Bahn, bezw. deren betriebsführende Verwaltung, die Emmentalbahn, unterm 29. Oktober 1907 das Gesuch gestellt, sie möchte von der Verpflichtung enthoben werden, auch die erste Wagenklasse zu führen.

Dieses Konzessionsänderungsgesuch wurde den beteiligten Regierungen der Kantone Solothurn und Bern übermittelt, welche in ihren Vernehmlassungen vom 5. und 13. November 1907 ihr Einverständnis erklärten.

Da bei der Solothurn-Münster-Bahn ein Bedürfnis zur Führung der ersten Wagenklasse nicht vorliegt, empfehlen wir Ihnen, durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes dem Konzessionsänderungsgesuche zu entsprechen.

Wir benützen diese Gelegenheit, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 29. November 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Aenderung der Konzession der Solothurn-Münster-Bahn (Weissensteinbahn).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. einer Eingabe der Emmentalbahn vom 29. Oktober 1907 als betriebsführender Verwaltung der Solothurn-Münster-Bahn;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 29. November 1907,

beschliesst:

1. Die Solothurn-Münster-Bahn wird von der ihr durch die Konzession vom 9. Dezember 1899 (E. A. S. X, 204) in Artikel 14 auferlegten Verpflichtung, Personenwagen erster Klasse zu führen, enthoben.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, welcher am 1. Januar 1908 in Kraft tritt, beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Aenderung der
Konzession der Solothurn-Münster-Bahn (Weissensteinbahn). (Vom 29. November 1907.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1907
Date	
Data	
Seite	123-125
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 664

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.